I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1365/73 DES RATES

vom 21. Mai 1973

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 über die Festlegung allgemeiner Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge im Sektor Obst und Gemüse in bezug auf Blumenkohl und Tomaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 65 der Akte sind unter den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen Ausgleichsbeträge für Obst und Gemüse festzusetzen ; in Artikel 66 der Akte sind die Kriterien für die Festsetzung dieser Beträge angegeben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 (2) wurden die allgemeinen Vorschriften für die Regelung der Ausgleichsbeträge im Sektor Obst und Gemüse festgelegt und Ausgleichsbeträge für Äpfel und Birnen festgesetzt.

In Anwendung dieser Vorschriften müssen auch für Blumenkohl und Tomaten Ausgleichsbeträge festgesetzt werden.

Bei Blumenkohl beziehen sich sowohl die gemeinsamen Grundpreise als auch die von dem betreffenden neuen Mitgliedstaat mitgeteilten Erzeugerpreise auf Erzeugnisse mit bestimmter Aufmachung ; die auf der Grundlage der vorgenannten Preise festgesetzten Ausgleichsbeträge können daher nur auf Erzeugnisse mit dieser Aufmachung angewandt werden ; für Erzeugnisse mit anderer Aufmachung ist es angezeigt, unterschiedliche Ausgleichsbeträge vorzusehen, die sich aus der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf den obengenannten Betrag ergeben ; diese bereits für Marktinterventionen vorgesehenen Koeffizienten werden pauschal für Blumenkohl mit Blättern auf 0,69 und für Blumenkohl ohne Blätter auf 1,24 festgesetzt.

Bei Tomaten beziehen sich die von den betreffenden neuen Mitgliedstaaten mitgeteilten Preise auf Gewächshaustomaten, die andere Merkmale als die für die Festsetzung der Grundpreise herangezogenen Erzeugnisse, nämlich Freilandtomaten, aufweisen ; zur Berechnung der Ausgleichsbeträge ist es angezeigt, auf die für Gewächshaustomaten festgesetzten Preise einen Koeffizienten anzuwenden, der auf der Grundlage der Marktnotierungen mehrerer Wirtschaftsjahre pauschal auf 0,55 festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 228/73 wird folgender Artikel eingefügt :

„*Artikel 2a*

Die bis zum 31. Dezember 1973 für Blumenkohl (Tarifstelle ex 07.01 B I des Gemeinsamen Zolltarifs) und Tomaten (Tarifstelle ex 07.01 M des Gemeinsamen Zolltarifs) im Handel zwischen einem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, einem anderen neuen Mitgliedstaat oder dritten Ländern geltenden Grundbeträge sind in Anhang I festgelegt. Diese Beträge werden nur auf Erzeugnisse angewandt, die dazu bestimmt sind, im frischen Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden."

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 228/73 wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. GLINNE

ANHANG

C. Für Blumenkohl, der dazu bestimmt ist, im frischen Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden

in Dänemark

Handel mit	Anwendungszeitraum	Beträge in RE/100 kg netto		
		Aufmachung		
		mit Blättern	gestutzt	ohne Blätter
Drittländern	vom 1. Juni bis 15. November	7,5	10,9	13,5
EWG in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	vom 1. Juni bis 15. November	7,5	10,9	13,5
Irland	vom 1. Juni bis 15. November	7,5	10,9	13,5
Vereinigtem Königreich	vom 1. Juni bis 15. November	7,5	10,9	13,5

D. Für Tomaten, die dazu bestimmt sind, im frischen Zustand an den Verbraucher geliefert zu werden

1. *in Dänemark*

Handel mit	Anwendungszeitraum	Beträge in RE/100 kg netto
Drittländern	vom 11. Juni bis 31. Oktober	15,4
EWG in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	vom 11. Juni bis 31. Oktober	15,4
Vereinigtem Königreich	vom 11. Juni bis 31. Oktober	15,4
Irland	vom 11. Juni bis 31. Oktober	8,1

2 *in Irland*

Handel mit	Anwendungszeitraum	Beträge in RE/100 kg netto
Drittländern	vom 11. Juni bis 21. November	7,3
EWG in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	vom 11. Juni bis 21. November	7,3
Vereinigtem Königreich	vom 11. Juni bis 21. November	7,3
Dänemark	vom 1. November bis 21. November	7,3